

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2023) 278 final
<b>BR-Drucksache:</b>	301/23
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM/615-001
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Dieser Vorschlag bildet zusammen mit der Omnibus-Richtlinie (COM(2023) 279) ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Schutzes von Kleinanlegern.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>In Fragen der Offenlegungen zu Anlageprodukten zielt die EU-Strategie für Kleinanleger auf eine Verbesserung der Informationen ab, um Anleger besser in die Lage zu versetzen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Konkret sollen Offenlegungen an das digitale Umfeld und die sich wandelnden Bedürfnisse von Kleinanlegern angepasst werden. Es sollen neue Vorschriften implementiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Schutz von Kleinanlegern vor irreführendem Marketing und Praktiken, bei denen Vorteile hervorgehoben, potenzielle Risiken jedoch heruntergespielt werden;</li> <li>• Verbot von Anreizen für „reine Verkäufe“ und Bekämpfung einer unausgewogenen Beratung durch Stärkung des Grundsatzes des besten Interesses, Einführung neuer Kriterien für ein Handeln „im besten Interesse des Kunden“ sowie Verbesserung der Transparenz;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der Produktaufsichts- und Governance-Vorschriften, um sicherzustellen, dass keine unangemessenen Kosten in Rechnung gestellt werden und die Produkte den Kleinanlegern ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten;</li> <li>• weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Finanzkompetenz, Anlegerkategorisierung und der Beurteilung von Eignung und Angemessenheit, Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Finanzberatern und Verbesserung der aufsichtlichen Durchsetzung.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Nach vorläufiger Einschätzung wird das in Art. 5, Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) dargelegte Subsidiaritätsprinzip gewahrt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten Maßnahmen auf EU-Ebene nur dann ergriffen werden, wenn die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können und somit ein Handeln auf EU-Ebene erfordern. Es ist auch zu prüfen, ob die Ziele durch Maßnahmen auf EU-Ebene besser erreicht werden können. Mit dem Vorschlag werden lediglich Änderungen an diesen bereits bestehenden Richtlinien vorgenommen. Dies kann nur gezielt auf EU-Ebene erfolgen, um ein EU-weit einheitliche Möglichkeit des Vergleiches zwischen Produkten aus verschiedenen Märkten zu ermöglichen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>zu a) FzBR am 14.09.2023 zu b) und c) keine Erkenntnisse</p>